

Insbesondere wegen eines möglichen Antrags an den Staatsgerichtshof habe die Regierung kein Beispiel genannt, in dem dieser Weg mit Erfolg in einem ähnlich gelagerten Fall gegangen worden sei.<sup>663</sup>

Folgt man der bislang vertretenen Rechtsauffassung, es bestehe tatsächlich nach geltendem Verfassungs(prozess)recht keine Möglichkeit, Akte des Fürsten im Wege der Verfassungsbeschwerde vor den Staatsgerichtshof zu bringen, muss man feststellen, dass der liechtensteinische (Verfassungs-)Gesetzgeber den konstatierten Mangel im Blick auf ein wirksames und vertretbares Beschwerderecht gemäss Art. 13 EMRK nicht beseitigt hat. *Andreas Kley* hat darauf hingewiesen, die in Liechtenstein wohl vorherrschende Auffassung, mit der Bezahlung der Entschädigung an einen Beschwerdeführer gemäss Art. 41 EMRK könne es sein Bewenden haben, sei «insofern nicht korrekt, als dass der Fürst seine EMRK-widrige Entscheidung zurücknehmen muss, und dass auf dem Wege der Verfassungsänderung eine Wiederholung dieser Konstellation verunmöglicht werden muss».<sup>664</sup> Solange dies nicht geschehe, sei die Verpflichtung aus Art. 46 Abs.2 EMRK noch nicht umgesetzt. Das Ministerkomitee habe denn auch gemäss Art. 46 Abs. 2 den korrekten Vollzug des Urteils noch nicht in einer Resolution festgestellt. Es sei deshalb «dringend notwendig, die Handlungen des Fürsten in seiner Funktion als Staatsorgan einer Kontrolle des Staatsgerichtshofes zu unterwerfen, damit der Grundrechtsschutz flächendeckend gewährt wird».<sup>665</sup>

cc) Ein verfassungssystematisch-teleologischer Interpretationsvorschlag

Indes erscheint es nicht zwingend, die verfassungsgerichtliche Kontrolle grundrechtsbeeinträchtigender Akte des Fürsten von einer entsprechenden expliziten Änderung des Verfassungsprozessrechts, sei es auf verfassungs-, sei es auf einfachgesetzlicher Stufe, abhängig zu machen. Eine verfassungssystematisch orientierte, die Direktiven der EMRK beachtende Deutung des geltenden Rechts eröffnet bereits heute die Möglichkeit, mittels der Verfassungsbeschwerde Akte des Fürsten vor den Staatsgerichtshof zu bringen.

<sup>663</sup> Siehe EGMR, NJW 2001, 1195 (1199).

<sup>664</sup> Andreas Kley, Landesbericht Liechtenstein, S. 32.

<sup>665</sup> Andreas Kley, aaO, S. 32 und S. 10.